

# Wildtiere im Umwelt- und Tierschutzrecht: Zwischen Skylla und Charybdis?<sup>1</sup>

Charlotte E. Blattner

## 1. Wildtiere im Recht: Eine vernachlässigte Materie

Das Tierschutzrecht ist ein aufstrebendes Rechtsgebiet, nicht nur im anglo-amerikanischen Rechtsraum, sondern weltweit. Der Fokus des Tierschutzrechts und der tierschutzrechtlichen Wissenschaft liegt auf „Heim- und Versuchstieren“ und vermehrt – jedoch immer noch marginal – auf „Nutztieren“. Im Vergleich dazu ist die Frage der Stellung der Wildtiere, also all jener Tiere, die nicht domestiziert sind, weitgehend peripher.<sup>2</sup> Man könnte einwenden, das Recht schere sich sehr wohl um Wildtiere, namentlich durch Maßnahmen zur Arterhaltung. Der Artenschutz als Domäne des Umweltrechts<sup>3</sup> schützt jedoch einzig Tiergruppen als Kollektiv, nicht das Tier als Individuum.<sup>4</sup> Auf den ersten Blick mag diese Unterscheidung nicht bedeutsam sein – so scheinen doch beide Ansätze die Tiere unter

---

<sup>1</sup> Dieser Beitrag ist eine erweiterte Version des Artikels „Nun sag, wie hast Du’s mit den Wildtieren? Zur Gretchenfrage im Umwelt- und Tierschutzrecht,“ der in Tierstudien 3/2018 erschienen ist. Die Autorin dankt Lukas Schaub sowie den zwei anonymen Reviewerinnen und Reviewer für die Durchsicht des Dokuments und ihre hilfreichen Kommentare.

<sup>2</sup> Wildtiere werden in der Regel in Abgrenzung zu Haustieren definiert. In der Schweiz sind Wildtiere „Wirbeltiere, ausser den Haustieren, sowie Kopffüsser und Panzerkrebse“ (Art. 2 Abs. 1 lit. b Tierschutzverordnung vom 23.04.2008, SR 455.1 [S-TSchV]). Auch das österreichische Tierschutzgesetz definiert Wildtiere als „alle Tiere ausser den Haus- und Heimtieren“ (§4 Ziff. 4 Bundesgesetz über den Schutz der Tiere BGBl. I Nr. 118/2004 [Ö-TSchG]).

<sup>3</sup> Dass der Artenschutz vom Tierschutz zu unterscheiden ist, äußert sich bereits darin, dass die Belange in der Schweiz in unterschiedlichen Rechtsakten geregelt sind. Währenddem für tierschutzrechtliche Belange das Tierschutzgesetz (Tierschutzgesetz vom 16.12.2005, SR 455 [S-TSchG]) zur Anwendung kommt, wird für artenschutzrechtliche Belange das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (vom 01.07.1966, SR 451 [S-NHG]) herangezogen.

<sup>4</sup> „Art“ oder „Spezies“ bezeichnet die Gesamtheit morphologisch ähnlicher Individuen einer oder mehrerer Populationen. Siehe zum Artenschutz insbesondere die Kritik von Regan 2004, 359: „Species are not individuals, and the rights view does not recognize the moral rights of species to anything, including survival. What it recognizes is the prima facie right of individuals not to be killed. That an individual animal is among the last remaining members of a species confers no further right on that animal and is right not to be harmed must be weighed equitably with the right of any others who have this right“.

rechtlichen Schutz zu stellen, doch hat sie weitreichende Konsequenzen: Bildet der Schutz des individuellen Tieres bloß eine Reflexwirkung kraft Gruppenzugehörigkeit, kann ein Tier im Einzelfall zum anonymen Mitglied dieser Gruppe werden, dem rechtlich weder Lebensschutz, noch Schutz vor Qualen und Schmerzen zukommt.<sup>5</sup> Zwischen Tierethikerinnen und Tierethikern auf der einen Seite, welche effektiveren Schutz empfindungsfähiger Wildtiere als Individuen fordern, und Umweltethikerinnen und Umweltethikern auf der anderen Seite, für welche der Schutz von Wildtieren als Kollektiv im Vordergrund steht, haben sich die Fronten aufgrund dieser unterschiedlichen Schutzkonzepte seit den 1980er Jahren verhärtet.<sup>6</sup>

Der vorliegende Beitrag will den Rechtswissenschaften die in diesem Zusammenhang geführten philosophischen Debatten an der Schnittstelle zwischen Ökologie, Tierschutz und Tierrecht zugänglich machen. Auf dieser Grundlage wird die Frage gestellt, ob das geltende Umwelt- und Tierschutzrecht die Wildtiere angemessen schützt. In einem ersten Schritt führt der Artikel die Leserinnen und Leser in die täglichen Nöte der Wildtiere ein, um der vorherrschenden Romantisierung ihres Lebens in freier Wildbahn zu begegnen. Als Instrument heuristischer Methodik nehme ich dabei vornehmlich die Perspektive einzelner Tiere ein.<sup>7</sup> Im Anschluss wird der bestehende Schutzzumfang des Umwelt- und Tierschutzrechts für Wildtiere<sup>8</sup> erarbeitet und auf deren Berührungs- und Konfliktpunkte sowie den Bedarf für stringenterer Regelungen hingewiesen. Der vorliegende Beitrag kann dieses weitläufige Thema nur in seinen Grundzügen behandeln

---

<sup>5</sup> Siehe dazu nachstehend im Detail die Analyse in Punkt 3.

<sup>6</sup> Die hier vertretene Auffassung von Umwelt- und Tierethik ist lediglich eine Leseart. Alternative Auffassungen argumentieren, dass die Tier- und Umweltethik miteinander vereinbar sind, nicht nur theoretisch, sondern auch in der Praxis.

<sup>7</sup> Diese Methodik ist nicht etwa als Aufruf zum unkritischen Anthropomorphismus zu verstehen sondern versucht dem vorherrschenden „anthropodenial“, also der kategorischen Verweigerung von Kontinuitäten zwischen Mensch und Tier, zu begegnen. Immer mehr Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler argumentieren, dass es ein Fehler sei, die Vorstellung abzulehnen, dass Menschen und Tiere Eigenschaften teilen und ähnliche Verhaltensweisen besitzen. Frans de Waal, beispielsweise, erachtet Einfühlungsübungen wie eben diese als heuristische Instrumente unabdingbar, um zu erfassen, wie sich ein rechtlicher Rahmen auf den Alltag eines betroffenen Tieres auswirkt: de Waal 2000, 63. Siehe weiter zum kritischen Anthropomorphismus: Gruen 2015; Wild 2007, 31–53.

<sup>8</sup> Zum Zweck des vorliegenden Artikels werden Wildtierhybriden nicht untersucht. Für diese existieren unter dem Schweizer Recht spezielle Bestimmungen zur Haltung (Art. 28 Abs. 1 S-TSchV). Ebenfalls nicht untersucht wird im vorliegenden Artikel die Wildtierhaltung (siehe dazu Art. 89 ff. S-TSchV und die Verordnung des BLV über die Haltung von Wildtieren vom 02.02.2015, SR 455.110.3 [Wildtierverordnung BLV]).

und beschränkt die rechtliche Analyse schwergewichtig auf die Schweiz, bedient sich aber rechtsvergleichender Analysen des norwegischen und litauischen Rechts, um tragfähigere Lösungen zu erarbeiten.

## **2. Ein Tag im Leben der Wildtiere**

Ein verschlafener Morgen im thurgauischen Hefenhofen in der Schweiz. Noch etwas müde von der Nacht beobachten Sie, wie das Tageslicht den Boden streift und nach gefühlten Tagen abends wieder schwindet. Sie genießen die Sonne, aber wirklich auskosten können Sie sie nicht, denn Sie leben auf einer Fläche von 15m<sup>2</sup> und einen Weg raus gibt es nicht. Familie und Freunde um Sie herum werden allmählich unruhig; das ist bereits der fünfte Tag ohne frisches Futter und Wasser. Zu Beginn dachten Sie noch, das Laib verschimmeltes Brot sei inakzeptabel. Nun hört sich Schimmel geradezu köstlich an. Richtig auskosten können Sie die gedanklichen Höhenflüge an vergangene gastronomische Vergnügen aber nicht, zu sehr schmerzt der Bauch, zu trocken ist die Kehle. Die Haut ihrer Liebsten spannt sich bereits über ihren Rippen. Ihre Nichte liegt seit gestern tot am Boden; die Fliegen ergötzen sich am Festmahl. Die Situation ist höchst verstörend, man kann die Luft förmlich mit dem Messer schneiden. Sie sind unruhig und die Ungewissheit frisst sie auf.

Szenenwechsel. Sie irren bereits seit drei Tagen im Wald umher. Die Nacht ist Ihr daheim, aber anders als zu früheren Zeiten müssen Sie heute weite Strecken auf sich nehmen, um Futter zu finden. Sie sind endlich im Beerenparadies angelangt, doch die Beeren sind nicht so saftig wie sie einst waren. Der Busch ist dürr und bereits abgefressen von den vielen weiteren Individuen, die mit knurrendem Magen durch den Wald streifen. Ausreichende Alternativen in anderen Teilen des Waldes stehen Ihnen heute nicht mehr zur Verfügung, die neue Autobahn hat Ihren Lebensraum buchstäblich zweigeteilt. Das Ergebnis der Futtersuche in dieser Nacht ist betrüblich. Geht es so weiter, dann stirbt auch Ihr drittes Kind in den nächsten Tagen. Der Gedanke daran schüttelt Sie. Der Magen knurrt, die Haut spannt, die Glieder schmerzen von der langen Suche. Nun schnell nach Hause, es dämmt. Hoffentlich hat niemand Ihr Versteck gefunden. Nur noch um die letzte Ecke und dann sind Sie angekommen. Doch hinter Ihnen bäumt sich ein Schatten auf. Sie wissen, was das bedeutet. Sie mobilisieren Ihre gesamten Kräfte, stoßen instinktiv mit Ihren Beinen die Erde unter sich weg, suchen nach Versteckmöglichkeiten. Wenn nur die Kleinen wohlauf sind. Der Atem ihres Verfolgers wird immer mächtiger. Ihnen bleibt keine Zeit, um zurückzublicken und die Distanz zum Verfolger abzuschätzen. Sie müssen jetzt durchhalten, das sind die letzten

Meter. Doch Ihre Beine geben nach, und schon wetzen sich die Krallen ihres Verfolgers zwischen ihre Rippen. Es brennt. Sie können nicht weg. Scharfe, gierige Zähne tauchen in Ihren Bauch. Ihr warmes Blut strömt über Ihren Körper, doch bewusstlos sind Sie nicht. Ihr Angreifer hat kein Erbarmen, er lässt Sie zuschauen, währenddem er Stücke aus Ihrem Bauch, aus Ihrem Bein reißt. Sie können nicht weg. Die Kleinen.

Die erste Szene schafft Einblicke in einen Fall verheerender Pferdehaltung in Hefenhofen im Kanton Thurgau, der im August 2017 in der Schweiz Schlagzeilen machte.<sup>9</sup> Auf dem Hof von Tierhalter Ulrich K. wurden über 13 Tiere tot gefunden und zahlreiche weitere seiner 250 Tiere befanden sich in kritischem Zustand.<sup>10</sup> Bereits 2008 wurde der Tierhalter wegen mehrfacher Tierquälerei verurteilt; ein Halteverbot scheiterte aber vor Bundesgericht aufgrund eines Formfehlers.<sup>11</sup> Der Fall von Hefenhofen löste schweizweit einen Aufschrei sondergleichen aus: Das sonst spärlich besuchte Dorf im Thurgau wurde von Dutzenden besorgten Anwohnerinnen und Anwohnern, Aktivistinnen und Aktivisten belegt, die Protestcamps wurden mit Feldbetten versetzt, über 300 Demonstrantinnen und Demonstranten versammelten sich im nächstgelegenen Städtchen, und der zuständige Kantonstierarzt erhielt insgesamt drei Strafanzeigen wegen Gehilfenschaft zur Tierquälerei.<sup>12</sup> Dass der Fall solche Wellen schlug, verwundert nicht: Ist die Schweiz nach eigenem Selbstverständnis doch nicht nur tierfreundlich, sondern beansprucht zuweilen auch, das beste Tierschutzgesetz weltweit zu haben.<sup>13</sup>

Die zweite Szene schafft Einblicke in den Alltag einer Wildtier-Mutter – ein Fall, der weder Schlagzeilen macht, noch weitgehend Gemüter bewegt. Denn obwohl das Leid von Wildtieren ubiquitär ist, findet es keinen Eingang in das öffentliche Bewusstsein: Rehböcke und Vögel erleiden einen langen, qualvollen Tod,

---

<sup>9</sup> Marco Latzer: Neue Schock-Fotos vom Skandalhof! In: *Blick*, 02.11.2017.

<sup>10</sup> Auf dem Hof von Ullrich K. wurden am 07.08.2017 90 Pferde, 50 Rinder und Kühe, 100 Schweine, drei Ziegen, ein Dutzend Schafe, zwei Hühner und vier Lamas beschlagnahmt, oder, wie die *Neue Zürcher Zeitung* (NZZ) schreibt, „evakuiert“: David Torcasso: Polizei befreit über 250 Tiere im thurgauischen Hefenhofen. In: *NZZ*, 07.08.2017.

<sup>11</sup> Siehe Bundesgerichtsentscheid BGE 2C\_35/2016 vom 09.02.2016: „Das Interesse des Beschwerdeführers, die Tierhaltung nicht vollständig aufgeben zu müssen, liegt auf der Hand. Da seinem Gesuch von keiner Seite opponiert wird, namentlich nicht von der zuständigen kantonalen Fachbehörde, kann ihm ohne weitere Interessenabwägung entsprochen werden.“ (E. 2). Siehe weiter: David Torcasso: Polizei befreit über 250 Tiere im thurgauischen Hefenhofen. In: *NZZ*, 07.08.2017.

<sup>12</sup> Ein wüster Streit um tote Pferde im Thurgau. In: *Tagesanzeiger*, 07.08.2017; Zweite Strafanzeige gegen Thurgauer Kantonstierarzt. In: *Tagblatt*, 19.08.2017.

<sup>13</sup> Exemplarisch sei hier das Gespräch mit Bernd Schildger, Direktor Tierpark Dählhölzli, in: *Schweizerzeit*, 2015, zu nennen.

weil sie sich in Weidezäunen und -netzen verheddern;<sup>14</sup> der Tod von Wildtieren durch Raubtiere ist oft lang, qualvoll und erfolgt bei vollem Bewusstsein;<sup>15</sup> Wildtiere werden extensiv gejagt; die wenigen Überlebenden erleiden psychologische Traumata vergleichbar mit akuten Belastungsstörungen bei Menschen;<sup>16</sup> Wildtiere leiden auch in großem Maß an Krankheiten wie Lungenentzündungen und Parasiten, die Geschwüre hervorrufen; Wildtiere sind Opfer von Unfällen; sie leiden unter und sterben an Dehydrierung, Hunger und Unterkunftnot aufgrund normaler und vermehrt extremer Witterungen, geschürt durch den anthropogenen Klimawandel.<sup>17</sup> Konservative Schätzungen der Zahl der vollständig entwickelten Wirbeltiere, die in der Wildnis leben und leiden, liegen zwischen  $10^{11}$  und  $10^{13}$  Individuen.<sup>18</sup> Die widrigen Umstände veranlassen Wildtiere dazu, eine hohe Anzahl von Jungtieren zur Welt zu bringen (sogenannte „*r*-strategists“).<sup>19</sup> Dass dabei nur wenige überleben, wird oft als „natürliche Selektion“ naturalisiert und romantisiert.<sup>20</sup> Wie Forschungsspitzen aber vermehrt aufzeigen, so zum Beispiel die „European Food Safety Authority“, haben die meisten Wirbeltiere bereits ein funktionierendes Nervensystem vor der Geburt resp. dem Schlüpfen.<sup>21</sup> Ihr Tod ist

---

<sup>14</sup> Wildtierleid verhindern. In: *Berner Zeitung Online*, 02.06.2017.

<sup>15</sup> Während Schlangen ziemlich schnell töten, indem sie die Luftzufuhr zum Opfer abschneiden, erfolgt der Tod durch Hyänen, Wildhunde oder etwa auch Krokodile langsam. Körperteile werden abgerissen, Tiere werden aufgerissen, Blutungen und Lähmungen werden hervorgerufen und Tiere werden ertränkt: Tomasik 2015, 135.

<sup>16</sup> In einer Studie von *Anxiolytika* exponierten Forscher Mäuse einer Katze für fünf Minuten und kamen zum Schluss, dass Mäuse kognitive Veränderungen aufzeigen analog zur akuten Belastungsstörung beim Menschen (ASD): El Hage – Peronny – Griebel – Belzung 2004, 123–128.

<sup>17</sup> Tomasik 2015, 135.

<sup>18</sup> Dazu kommen weitere  $10^{13}$  Wirbeltiere, die im Wasser leben sowie  $10^{18}$  Arthropode: Brian Tomasik: How Many Wild Animals Are There? In: *Essays on Reducing Suffering*, 15.01.2017. <http://reducing-suffering.org/how-many-wild-animals-are-there/> (Zugriff am 15.06.2018); Why the Popular View of Animals Living in the Wild Is Wrong. In: *Animal Ethics*, 31.01.2017. <http://www.animal-ethics.org/why-the-popular-view-of-animals-living-in-the-wild-is-wrong/> (Zugriff am 15.06.2018).

<sup>19</sup> Pianka 1970, 592–597.

<sup>20</sup> Wie aber Arvan sagt: „Simply leaving animals alone in nature – however much animal advocates may like to romanticize it – is, on Rightness as Fairness, not fair to animals. Just as there is nothing fair about leaving fellow human beings to suffer or die from starvation or disease, so too is there nothing fair about leaving animals to suffer and die from such things in nature“. Arvan 2016, 191.

<sup>21</sup> „Most amphibians and fish have larval forms which are not well developed at hatching but develop rapidly with experience of independent life[.] Those fish and amphibians that are well developed at hatching or viviparous birth and all cephalopods, since these are small but well developed at hatching, will have had a functioning nervous system and the potential for awareness for some time before

weder „sinnvoll“ für die Natur, noch ist er Teil eines gut funktionierenden, abgestimmten Systems. Vielmehr ist es die Konsequenz der harten Gesetze der Natur, der die Mehrheit der Menschen bis vor wenigen Jahrzehnten auch noch restlos unterlag.

### 3. Wildtiere zwischen Umwelt- und Tierethik

Nach dem Verständnis des Öko- oder Biozentrismus (einer der wichtigsten Lesarten der Umweltethik) sind die oben beschriebenen Situationen nicht weiter problematisch, da die Erhaltung der Integrität, Stabilität und Schönheit der biotischen Gemeinschaft im Zentrum unserer moralischen Pflichten steht.<sup>22</sup> Der Öko- oder Biozentrismus steht traditionell als Korrektiv zur anthropozentrischen Umweltethik, gemäß welcher nur das menschliche Leben intrinsischen Wert hat und andere Entitäten wie Tiere und Pflanzen ihm als Ressourcen zur Verfügung stehen und in dieser Funktion zu schützen sind.<sup>23</sup> Obwohl der Ökozentrismus manifest weiter geht als die anthropozentrische Umweltethik und Tiere mitumfasst, haben diese nur mittelbaren Wert, namentlich zum Zweck der Erhaltung bestehender ökologischer Prozesse. Die Erhaltung biologischer Diversität etwa wird dahingehend interpretiert, dass sie die Tötung von „invasiven Tieren“ fordert. So hat die Umweltschutzorganisation „Nature Conservancy“ im Jahr 2004 rund 60.000 Hektar der Santa Cruz Island vor der Küste von Kalifornien erworben und ließ über 37.000 Schafe zur Konservierung und Wiedereinführung indigener Pflanzen schlachten.<sup>24</sup>

Tiere hingegen, die zu einer geschützten Tierart gehören, stehen unter besonderem Schutz. Sie genießen Privilegien wie Habitat-Schutz, Hilfe bei der Aufzucht der Jungen oder gar Maßnahmen zur Wiederansiedlung.<sup>25</sup> Jedoch werden selbst jene Tiere, die die Umweltethik im Grundsatz als schutzwürdig betrachtet – also Zugehörige vom Aussterben bedrohter Tierarten – nur marginal berücksichtigt, weil der Ökozentrismus einseitig auf den Beitrag von Spezies zu einer integren und stabilen biotischen Gemeinschaft fokussiert. Existieren also genau Tiere einer

---

hatching“. (European Food Safety Authority [EFSA] – Animal and Welfare Scientific [ANAHAW] Panel 2005, 38).

<sup>22</sup> Leopold 1949, 262.

<sup>23</sup> Der Anthropozentrismus (vom Griechischen *anthropos*) stellt den Menschen ins Zentrum der moralischen Berücksichtigung. Die Vorstellung der menschlichen Zentralität, des menschlichen Vorrangs oder Superiorität wird auf Aristoteles' *Politics* und Kant's *Moralphilosophie* zurückgeführt: Steiner 2015, 29.

<sup>24</sup> Shelton 2004, 5.

<sup>25</sup> Zu den verschiedenen Ansätzen des Artenschutzes und seiner Effektivität: Hofer 2016.

Art, spielt es keine Rolle, dass ein Tier oder gar mehrere sterben.<sup>26</sup> Auch ist dieser Ansatz blind gegenüber den Schmerzen und Schäden, die die Tiere während ihres Lebens erleiden.<sup>27</sup> Strikte Naturschützerinnen und Naturschützer setzen sich beispielsweise für das Überleben des afrikanischen Elefanten (*L. africana*) ein;<sup>28</sup> dass einzelne Elefanten unter Krankheiten, Parasitismus, Unfällen, Dürre, Hunger, Prädation und Stress leiden ist gemäß ihres strengen ökozentrischen Maßstabes aber nicht weiter bedeutsam.<sup>29</sup> Weitaus besorgniserregender ist aber, dass der Artenschutz die Mehrheit aller Wildtiere schutzlos belässt, weil diese nicht vom Aussterben bedroht sind.

Spätestens seit Peter Singer hat sich die Tierethik aber als eigenständige Ethik von der Umweltethik emanzipiert.<sup>30</sup> Sie steht heute auf der gefestigten Basis, dass Tiere aufgrund ihrer Interessen als empfindungsfähige Wesen intrinsischen Wert haben und ihre kontinuierliche Unterordnung unter ökologische Prozesse lediglich eine weitere Ausprägung des vorherrschenden Anthropozentrismus, und letztlich des Speziesismus, ist.<sup>31</sup> Dieser Widerstreit kulminierte in den 1970-1980ern im „titanic struggle“<sup>32</sup> zwischen Verfechterinnen und Verfechtern der Tier- und Umweltethik. Man kam weitgehend zum Ergebnis, dass sich die Tier- und Umweltethik diametral gegenüberstehen und kein Raum für eine fruchtbare Annäherung der beiden Ansätze besteht.<sup>33</sup> Diese „Einigkeit über Uneinigkeit“ ist

---

<sup>26</sup> Dies wurde bisher unter dem Grundsatz des „maximum sustainable yield“ behandelt, welcher die Grundlage der Berechnung von Artenschutzmaßnahmen einiger Staaten bildet. Neue Forschung zeigt aber, dass diese Berechnungen nicht nur andere Spezies gefährden, sondern es sogar verpassen, die eigens zu schützende Spezies zu konservieren: Ghosh – Kar 2013, 453–467; Legović – Klanjšček – Geček 2010, 1547–1650.

<sup>27</sup> Eine Ausnahme von dieser Regel bildet Art. 3 Ziff. 2 lit. c des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (Artenschutzübereinkommen) vom 03.03.1973, der bestimmt, dass die Erlaubnis zum Export eines Tieres/einer Tierprobe nur dann stattfinden darf, wenn das Risiko einer Verletzung oder grausamer Behandlung minimiert wird.

<sup>28</sup> Siehe Anhänge I & II des Artenschutzübereinkommens.

<sup>29</sup> Pearce 2015, 157.

<sup>30</sup> Siehe insb. Singer 2009.

<sup>31</sup> Speziesismus bezeichnet die moralische Diskriminierung von Individuen ausschließlich aufgrund ihrer Artzugehörigkeit. Zur Umweltethik als Teil speziesistischer Diskriminierung: Regan 2012, 81–89; Krebs 1999, 19.

<sup>32</sup> Jamieson 2011, 202.

<sup>33</sup> Anderer Ansicht ist Varner, der argumentiert, dass die Tier- mit der Umweltethik kompatibel sei. Erstens würden nicht alle Umweltethikerinnen und Umweltethiker den Ökozentrismus verteidigen, sondern dieser sei nur eine Theorie der Umweltethik. Zweitens gäbe es selbst bei Annahme des Ökozentrismus Raum für Tierrechte; dies sei der sogenannte „enlightened anthropocentrism“

auch heute noch vorherrschend, sowohl bezüglich ihrer theoretischen Grundlage wie auch ihrer praktischen Konsequenzen.

Das Verständnis für diese verhärteten Fronten ist im Lichte der Komplexität der Problematik groß, trotzdem waren und sind sie für Wildtiere alles andere als förderlich. Wie die oben beispielhaft genannten Fälle aufzeigen, werden in der Politik und von Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwendern täglich Entscheidung an der Schnittstelle Umwelt und Tier getroffen, die regelmäßig zu Ungunsten der Tiere verlaufen. Dies nicht etwa aufgrund einer klaren Normenhierarchie zwischen Umwelt- und Tierschutzrecht, sondern weil eine breite Debatte vermieden wurde und die Problematik als Folge davon kategorisch untererforscht geblieben ist. Aus rechtlicher Perspektive ist etwa gar unklar, welche Vorschriften auf wilde Tiere Anwendung finden, und somit auch, inwiefern ihnen gegenüber ein bestimmtes Verhalten geboten ist. Im Folgenden soll deshalb untersucht werden, inwiefern das Schweizer Recht Wildtiere schützt, dies in einem ersten Schritt aus tierschutzrechtlicher Perspektive, in einem zweiten Schritt aus umweltrechtlicher Perspektive.

## 4. Wildtiere im geltenden Umwelt- und Tierschutzrecht

### *a. Anwendbarkeit des Tierschutzgesetzes auf Wildtiere*

Bevor geprüft werden kann, ob das Schweizer Tierschutzgesetz (S-TSchG) Vorschriften zum Umgang mit Wildtieren macht, muss dessen Anwendbarkeit gegeben sein. Gemäß Art. 2 Abs. 1 S-TSchG findet das Tierschutzgesetz lediglich Anwendung unter Vorbehalt des Jagdgesetzes (S-JSG),<sup>34</sup> des Natur- und Heimatschutzgesetzes (S-NHG),<sup>35</sup> des Fischereigesetzes (S-BGF)<sup>36</sup> und des Tierseuchengesetzes (S-TSG).<sup>37</sup> Diese Vorbehalte haben wiederholt jagdfreundliche Stimmen laut werden lassen, die das S-TSchG bei Wildtieren kategorisch nicht zur Anwendung bringen wollen. Folgt man dieser Meinung, hätte dies beispielsweise zur Folge, dass grundlegende Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, wie die Strafbestimmungen von Art. 26 ff. S-TSchG, keine Anwendung auf Wildtiere finden

---

Varner 2006, 95–113. Siehe zum jüngeren Versuch der Annäherung der beiden Ansätze: Wustmans 2015.

<sup>34</sup> Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20.06.1986, SR 922.0 (S-JSG).

<sup>35</sup> Siehe Anm. 3 *supra*.

<sup>36</sup> Bundesgesetz über die Fischerei vom 21.06.1991, SR 923.0 (S-BGF).

<sup>37</sup> Tierseuchengesetz vom 01.06.1966, SR 916.40 (S-TSG).



würden. Niemand könnte sich in der Folge einer Tiermisshandlung oder qualvollen Tötung am Wildtier strafbar machen. Dieser Schluss überzeugt nicht. Er lässt außer Acht, dass Art. 2 Abs. 2 S-TSchG vom Vorbehalt des eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetzes, des eidgenössischen Jagdgesetzes, etc. spricht, und nicht vom Vorbehalt des Naturschutzes oder der Jagd *per se*.<sup>38</sup> Der Vorbehalt in Art. 2 Abs. 1 S-TSchG statuiert außerdem keinen generellen Anwendungsvorrang zugunsten des S-NHG, des S-JSG, des S-TSG etc., sondern er muss als Kollisionsnorm verstanden werden.<sup>39</sup> Das bedeutet, dass im Einzelfall durch Gesetzesinterpretation eruiert werden muss, ob der Anwendungsbereich des S-TSchG gegeben ist und damit die Anwendung eines vorbehaltenen Erlasses zu unterbleiben hat. Die Gesetze greifen im Übrigen ineinander über und kommen nebeneinander zur Anwendung.<sup>40</sup> Das S-TSchG legt in diesem Sinne fest, dass bei gleichzeitiger Widerhandlung gegen das S-TSchG und das S-JSG, S-TSG oder S-BGF die für die schwerste Widerhandlung angedrohte Strafe anzuwenden ist.<sup>41</sup> Erwähnenswert ist außerdem, dass nur Konflikte zwischen S-TSchG und dem S-NHG, S-JSG, etc. für die Anwendbarkeit des S-TSchG von Bedeutung sind; Bestimmungen der *Verordnungen* im Bereich Natur- und Jagdschutz hingegen gehen aufgrund der derogatorischen Kraft des Bundesrecht dem S-TSchG nach.<sup>42</sup> Diese Befunde werden durch die Rechtsprechung untermauert, wie beispielsweise das Urteil der Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern von 1984 zeigt. Das Obergericht urteilte, dass das S-TSchG auf jagdbezogene Sachverhalte Anwendung findet und es nicht Sinn und Zweck des S-TSchG ist, die Jagd zu privilegieren.<sup>43</sup> Zusammenfassend ist

---

<sup>38</sup> Anders im Ö-TSchG, wo unter §3 Abs. 4 statuiert wird, dass das Gesetz nicht „für die Ausübung der Jagd und Fischerei“ gilt: Bolliger – Rüttimann – Gerritsen 2012, 29.

<sup>39</sup> Bolliger – Rüttimann – Gerritsen 2012, 25–26.

<sup>40</sup> Bolliger – Rüttimann – Gerritsen 2012, 26–27. So enthält das S-TSchG denn auch jagdspezifische Bestimmungen, wie bsp. Art. 178 Abs. 2 lit. a S-TSchV (die Tötung eines Wirbeltieres ohne Betäubung ist zulässig bei der Jagd) oder Art. 75 S-TSchV (Ausbildung von Jagdhunden). Siehe zu diesen Problematiken lit. c des vorliegenden Beitrages.

<sup>41</sup> Art. 31 Abs. 4 S-TSchG.

<sup>42</sup> Dieser Grundsatz ist in Art. 49 Abs. 1 S-BV verankert: „Bundesrecht geht entgegenstehendem kantonalem Recht vor.“ Siehe weiter dazu Cottier – Achermann – Wüger – Zellweger 2001. Eine Ausnahme würde für jene Bestimmungen gelten, für welche das Jagdgesetz die Verordnung ausdrücklich zum Vorrang vor das S-TSchG ermächtigen würde: Bolliger – Rüttimann – Gerritsen 2012, 25.

<sup>43</sup> Urteil der II. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern vom 03.07.1984. In diesem Fall schoss der Angeschuldigte auf einen Rehbock, indem er zwei Schrotschüsse in kurzem Abstand auf das Tier abgab, ohne dieses tödlich zu treffen. Anschließend begab er sich zum Rehbock, befestigte die Ohrmarke und bemerkte, dass das Tier noch lebt. Da sich der Angeschuldigte zur Abgabe des

festzuhalten, dass das S-TSchG generell auf Wildtiere Anwendung findet, aber im Einzelfall eine Kollision mit den Bestimmungen des S-JSG, S-TSG oder S-BGF diesen Vorrang einräumen kann. Im Folgenden werde ich grob skizzieren, welche rechtlichen Folgen damit verbunden sind.

### *b. Umfang des Schutzes wilder Tiere im Tierschutzrecht*

Das Schweizer Tierschutzrecht schützt primär Wirbeltiere.<sup>44</sup> Die Tierschutzverordnung (S-TSchV) bestimmt im Einklang damit, dass Wildtiere Wirbeltiere sind, mit Ausnahme von „Haustieren“, sowie Kopffüßern und Panzerkrebsen.<sup>45</sup> Berücksichtigt man, dass die Wissenschaft heute zahlreiche wirbellose Tiere als empfindungsfähig anerkennt,<sup>46</sup> wird deutlich, dass die Begrenzung des Anwendungsbereiches des S-TSchG auf Wirbeltiere unzählige schutzbedürftige Wildtiere ohne jeglichen rechtlichen Schutz lässt.

Zweck des Schweizer Tierschutzgesetzes ist es, „die Würde und das Wohlergehen des Tieres zu schützen“.<sup>47</sup> Angesichts fehlender gegenteiliger Hinweise, dass das Gesetz lediglich gewisse Tiere, wie „Haus- oder Heimtiere“, schützen will, umfasst dieser Grundsatzartikel auch Wildtiere. Gemäß Art. 4 Abs. 1 S-TSchG muss, wer mit Tieren umgeht, „ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung [...] tragen; und soweit es der Verwendungszweck zulässt, für ihr Wohlergehen [...] sorgen“. Hier stellt sich die Frage, ob die Wendung „wer mit Tieren umgeht“ nur den direkten Umgang mit Tieren meint, oder daneben auch mittelbare Auswirkungen menschlichen Handelns auf das tierliche Wohlbefinden umfasst. Heute übt der Mensch in vielfältiger Weise Einfluss auf die Lebensumstände der Wildtiere aus, durch Interventionen der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Raumplanung, mittels Straßennetzen, Umweltverschmutzung, Klimawan-

---

Fangschusses zu aufgeregt fühlte, versuchte er, dem Tier die Kehle zu durchschneiden, was jedoch misslang. Ein Jagdkollege gab letztendlich den tödlichen Fangschuss auf den Rehbock ab. Der Beschuldigte wurde einer Misshandlung schuldig erklärt und zu einer Buße von CHF 200 verurteilt.

<sup>44</sup> Art. 2 Abs. 1 S-TSchG.

<sup>45</sup> Art. 2 Abs. 1 lit. b S-TSchV.

<sup>46</sup> 2012 hat eine prominente Gruppe internationaler Neurowissenschaftlerinnen und Neurowissenschaftler die Cambridge-Erklärung zum Bewusstsein der Tiere verabschiedet. Die Forschungsspitze zeigt auf, dass ein Organismus affektive Zustände ungeachtet der Existenz eines Neocortex erlebt. Nicht-menschliche Tiere, namentlich Säugetiere und Vögel, und viele Wirbellose, einschließlich Tintenfischen, besitzen also alle notwendigen neurologischen Substrate, um empfindungsfähig zu sein, so die Forscherinnen und Forscher: *Cambridge Declaration on Consciousness in Non-Human Animals*. 07.07.2012. <http://fcmconference.org/img/CambridgeDeclarationOnConsciousness.pdf> (Zugriff am 15.06.2018).

<sup>47</sup> Art. 1 S-TSchG.

del und dem „Management invasiver Tiere“.<sup>48</sup> Der Mensch ist, so sagt es die Wissenschaft rund um das Anthropozän, eine geologische und geopolitische Kraft.<sup>49</sup> Die Botschaft zum S-TSchG von 1977 führt aus, dass die in Art. 4 S-TSchG aufgestellten Grundsätze als „Mini-Charta“ zu verstehen sind, denen die Funktion von richtungsweisenden Maximen und Auslegungshilfen zukommt.<sup>50</sup> Im Sinne dieser programmatischen Funktion des Tierschutzgesetzes könnte argumentiert werden, dass der Mensch heute durch die vielfältigen, oben genannten Interventionsformen auch ohne direkten Eingriff mit Wildtieren „umgeht“. Entsprechend würden mittelbare Interventionen unter den Grundsatzartikel von Art. 4 S-TSchG fallen und die (Umwelt-)Politik damit in der Pflicht stehen, den Bedürfnissen von Wildtieren umfassend Rechnung zu tragen und für ihr Wohlergehen zu sorgen (als sogenannte zeitgemäße oder evolutionäre Interpretation).<sup>51</sup>

Auch stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage, ob Wildtiere, welche vermehrt von Jägerinnen und Jägern im winterlichen Nahrungsengpass gefüttert werden,<sup>52</sup> von diesen „gehalten“ oder „betreut“ werden. Denn mit der Fütterung von Wildtieren kann die Jägerschaft eine Abhängigkeit schaffen, die graduell jener domestizierter Tiere gegenüber ihren Halterinnen und Haltern entspricht. Unterbleibt die Fütterung, kann dies bei den betroffenen Wildtieren wie bei domestizierten Tieren zu schwerwiegenden Schmerzen, Leiden und Ängsten führen. Eine Haltung im weiteren Sinne dürfte nicht bei allen Formen der Wildtierfütterung angenommen werden, sondern muss im Einzelfall anhand von Faktoren wie etwa Regelmäßigkeit der Fütterung, Jahreszeiten, Alter und Gesundheitszustand der Tiere sowie alternativen Ernährungsangeboten beurteilt werden. Ist die Haltung im Einzelfall zu bejahen, hat dies zur Folge, dass sämtliche Haltungsvorschriften von Art. 6 ff. S-TSchG zur Anwendung kommen. Gelten systematisch gefütterte Wildtiere als „gehalten“, dann kämen zudem die spezifischeren Vorschriften von Art. 85 ff. S-TSchV über die Haltung und Betreuung von Wildtieren zur Anwendung. Jägerinnen und Jäger, welche Tiere füttern, würden entsprechend in der Pflicht stehen, die in Abhängigkeit gebrachten Tiere angemessen zu ernähren, zu

---

<sup>48</sup> Tomasik 2015, 145.

<sup>49</sup> Chakrabarty 2009, 201; Malm – Hornborg 2014, 62–69; Gear 2016, 230.

<sup>50</sup> Botschaft über ein Tierschutzgesetz vom 09.02.1977, BBl 1977 S. 1075 ff., hier S. 1085–1086.

<sup>51</sup> Siehe dazu Bundesgerichtsentscheide BGE 103 Ia 403 und BGE 107 Ia 234 E. 4a: „Grundsätzlich darf in objektiv-zeitgemässer Auslegung einer Gesetzesnorm ein Sinn gegeben werden, der für den historischen Gesetzgeber infolge eines Wandels der tatsächlichen Verhältnisse nicht voraussehbar war und in der bisherigen Anwendung auch nicht zum Ausdruck gekommen ist, wenn er noch mit dem Wortlaut des Gesetzes vereinbar ist“.

<sup>52</sup> Wildtier Schweiz: Wildfütterung. Fehler in Theorie und Praxis. 04.2006, S. 2.

pflügen, ihnen Unterkunft zu gewähren und ihr Wohlergehen zu sichern. Dass wilden und halbwilden Tieren Unterkunft geboten wird, beispielsweise durch die Bereitstellung eines Stalls, ist kein Novum. So hat das Verwaltungsgericht Mainz bezüglich wilden Schafrassen geurteilt, dass diesen eine Unterkunft gewährt werden muss, weil sie Bedürfnisse nach Trockenheit und Schutz haben – ungeachtet dessen, ob sie ohne Unterkunft überleben würden.<sup>53</sup> Auch punkto medizinischer Versorgung halten wir es regelmäßig für legitim, wilde Tiere gegen Seuchen und Plagen zu behandeln. Entsprechend sollten wir eben auch intervenieren, um den Tieren medizinische Versorgung bereitzustellen, die sie benötigen (und nicht in erster Linie uns Menschen nützt).

Wenn wir eine breite Anwendbarkeit des S-TSchG auf Wildtiere hingegen verneinen, so entsteht eine beachtliche Kluft zwischen „Heim“- und Wildtieren: „Haus- und Heimtieren“ gegenüber haben wir positive Schutzpflichten, Wildtieren gegenüber jedoch nur negative (und diese nur in begrenztem Umfang). Diese Unterscheidung ist zunehmend unhaltbar, wenn man bedenkt, dass „Heim“- und Wildtiere oft in ähnlicher Weise von unseren Handlungen abhängig sind. Auch ist sie im Lichte von Art. 1 S-TSchG nicht rechtfertigbar, der verlangt, dass die Würde und das Wohlergehen aller Tiere zu schützen ist, wohlgermerkt ungeachtet ihres Domestikationsstatus. Wird diese zeitgemäße Interpretation abgelehnt, so müsste alternativ – im Lichte der Anforderung von Art. 1 S-TSchG und um Wildtiere umfassender zu schützen als nur strafrechtlich – ein eindeutigerer Paradigmenwechsel mittels einer Gesetzesänderung angestrebt werden.

Ungeachtet dieser Streitpunkte hat die grundsätzliche Anwendbarkeit des S-TSchG auf Wildtiere *de minimis* zur Folge, dass die Strafbestimmungen von Art. 26 ff. S-TSchG im Falle von Handlungen und Unterlassungen gegenüber Wildtieren greifen (das bedeutet beispielsweise, dass die Misshandlung oder qualvolle Tötung von Wildtieren strafbar ist) oder auch, dass gewisse Handlungen an Tieren nach Art. 16 ff. S-TSchV, wie die Tötung gefangen gehaltener Tiere oder die Verabreichung gesundheitsgefährdender Stoffe, absolut verboten sind.<sup>54</sup>

---

<sup>53</sup> Verwaltungsgericht Mainz, Beschluss, 13.06.2016, 1 L 187/16.MZ (D). In diesem Urteil argumentierten die Antragsteller, dass Krainer Steinschafe robust und ohne ganzjährigen Witterungsschutz gehalten werden müssen. Das Gericht urteilte, „dass es zu den angeborenen und artigen Verhaltensmustern von Schafen und deren artgemäßer Befriedigung gehört, bei widrigen Witterungsverhältnissen einen angebotenen Witterungsschutz aufzusuchen“ (Abs. 30), entsprechend muss den Tieren Witterungsschutz geboten werden, selbst wenn dieser für deren medizinische Gesundheit nicht unentbehrlich ist.

<sup>54</sup> Bolliger – Rüttimann – Gerritsen 2012, 24–25.

Dieses durchmischte Fazit wird durch einzelne Bestimmungen der S-TSchV markant kompromittiert. Gemäß Art. 178 Abs. 2 lit. a S-TSchV findet die sonst zwingende Pflicht zur Betäubung von Wirbeltieren vor ihrer Tötung keine Anwendung auf die Jagd sowie in Fällen zulässiger „Schädlingsbekämpfung“. Des Weiteren schafft Art. 75 S-TSchV die Grundlage für die Verwendung von Wildtieren zur Ausbildung von Jagdhunden. Um Verletzungen von Hunden bei der Jagd zu vermeiden, müssten diese lernen, das vom Wild ausgehende Gefahrenpotential bei der Nachsuche, dem Vorstehen und Apportieren, der Baujagd sowie der Jagd auf Wildschweine richtig einzuschätzen.<sup>55</sup> Entsprechend, so das zuständige Bundesamt, würde der Einsatz von Wildtieren in der Ausbildung der Jagdhunde deren „jagdliche Brauchbarkeit“ erhöhen.<sup>56</sup> Dass Wildtiere dadurch zweckentfremdet und extremen Ängsten und Schmerzen ausgesetzt werden, ist nicht nur rechtlich untragbar,<sup>57</sup> sondern steht vermehrt in öffentlicher Kritik. Als etwa im Oktober 2017 in Elgg im Kanton Zürich die Errichtung des ersten nationalen „Gewöhnungsgatters“ für Jagdhunde angekündigt wurde, nahm die Bevölkerung dazu folgendermaßen Stellung: „Wir wollen kein Wildschwein-Guantánamo“.<sup>58</sup>

Generell bleibt die Frage offen, ob eine umfassende Anwendbarkeit des S-TSchG auf Wildtiere diese wirklich besseren Gesetzen als jenen der Natur unterstellen würde. Auf den ersten Blick scheint das S-TSchG auf das Wohl der Tiere ausgerichtet zu sein, indem es beispielsweise die Tötung von Tieren bei vollem Bewusstsein verbietet.<sup>59</sup> Jedoch wird dadurch die Beendigung tierlichen Lebens legitimiert und die Tötbarkeit von Tieren in grundlegender Weise zementiert. Trotz gegenteiliger programmatischer Bestimmungen – wie etwa, dass das Wohlergehen und die Würde der Tiere zu schützen sind (Art. 1 S-TSchG) – bringt das Tierschutzgesetz eindeutig zum Ausdruck, dass Tiere menschlicher Nutzbarkeit nicht nur zugänglich, sondern absolut unterworfen sind. Man bedenke in diesem Zusammenhang, dass Art. 4 Abs. 2 S-TSchG bestimmt, dass niemand einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten darf. Schmerzen, Leiden, Schäden, Ängste und Würdemissachtungen sind dann ungerechtfertigt, wenn sie nicht

---

<sup>55</sup> Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) 2008, 3.

<sup>56</sup> BVET 2008, 3–4.

<sup>57</sup> Dies insbesondere, weil Art. 75 der Tierschutzverordnung die höherrangigen Strafbestimmungen von Art. 26 ff. S-TSchG verletzt. Siehe dazu im Detail: Bolliger – Rüttimann – Gerritsen 2012.

<sup>58</sup> Tierschützer-Aufstand bei Winterthur. „Wir wollen kein Wildschwein-Guantánamo!“. In: *Blick*, 26.10.2017.

<sup>59</sup> Art. 21 Abs. 1 S-TSchG.

notwendig sind. Die Notwendigkeit wird letztlich nach dem Verständnis des Menschen allein determiniert und ist als Folge davon nur dann nicht gegeben, wenn die Nutzung eines Tieres dem Menschen nicht dienlich ist.<sup>60</sup> Art. 4 Abs. 2 S-TSchG ordnet fundamentale tierliche Interessen systematisch menschlichen Interessen unter, ungeachtet dessen, wie trivial letztere sind. Beispielsweise können dadurch kommerzielle oder kulinarische Beweggründe in legaler Manier über Interessen an Leben sowie körperlicher und geistiger Unversehrtheit gestellt werden.<sup>61</sup> Das Tier hat keine im Kern geschützten Interessen und wird als für menschliche Zwecke absolut verwendbar und verwertbar deklariert. In gleicher Weise besteht die Gefahr, dass die Unterwerfung von Wildtieren unter das S-TSchG sie als Versuchsobjekte experimenteller Forschung zugänglich machen würde; oder sie als sogenannt „farm-bar“ erachtet werden könnten, d.h., dass Wildtiere wie „Nutztiere“ gezüchtet, gemästet, eingesperrt und geschlachtet würden. Solange sich das Tierschutzrecht – vorliegend das S-TSchG – also nicht von seinem Nutzungsethos mittels der Etablierung unabdingbarer elementarer Rechte für Tiere<sup>62</sup> nicht emanzipieren kann, scheint es, dass wir zumindest *ad interim* nicht in der ethischen Pflicht stehen, dessen Anwendbarkeit auf Wildtiere auszuweiten.

---

<sup>60</sup> Dabei wird also Notwendigkeit mit Nützlichkeit verwechselt, was dazu führt, dass unsere Gesellschaft Tierleid in pauschaler Manier unter Bezugnahme auf Gewohnheiten, Zweckdienlichkeit und Vergnügen rechtfertigt: Francione 2005, 115.

<sup>61</sup> Man beachte dabei, dass Autorinnen und Autoren wie Bolliger et al. Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender an eine spezies-neutrale Güterabwägung heranführen. Die Autorinnen und Autoren argumentieren, dass bei der Güterabwägung nach Art. 4 Abs. 2 S-TSchG ein legitimer Zweck bestehen muss, die Größe und Wahrscheinlichkeit des Nutzens und der Belastungen erarbeitet werden müssen und dass diese Faktoren gegeneinander abgewogen werden müssen. Je unwichtiger oder verzichtbarer ein Nutzen, so Bolliger et al., desto höhere Anforderungen gelten an die Rechtfertigung eines Eingriffs in die Interessen der Tiere. Letztendlich, so die Autorinnen und Autoren, können kraft verfassungsrechtlicher Auslegung wirtschaftliche Interessen alleine keine Verletzung tierlicher Interessen rechtfertigen: Bolliger – Richner – Rüttimann 2011, 89–90. Bolliger macht darauf aufmerksam, dass eine generelle und absolute Bevorzugung menschlicher Interessen über tierliche sowohl Art. 80 S-BV wie auch Art. 120 S-BV verletzen: Bolliger 2016, 58. Trotz solch verfassungsrechtlicher Rahmenbedingungen und gesetzeskonformer Auslegungen sind Gerichte aufgrund vorherrschender gegenteiliger gesellschaftlicher Auffassungen stets zurückhaltend, kohärente Schlüsse aus dem geltenden Recht zu ziehen. Letztlich bietet das Gesetz also der Rechtsanwenderin und dem Rechtsanwender zu viel Spielraum, um das Recht weiterhin als Instrument speziesistischer Diskriminierung zu missbrauchen.

<sup>62</sup> Siehe zu den dazu notwendigen Eckpunkten: Donaldson – Kymlicka 2011, Kapitel 2.

### c. Umfang der Schutzes wilder Tiere im Umweltrecht

Aufgrund der punktuellen Nachrangigkeit tierschutzrechtlicher gegenüber umweltrechtlichen Bestimmungen wie jenen des S-JSG oder des S-NHG<sup>63</sup> muss außerdem untersucht werden, ob die letzteren Gesetze spezielle Vorschriften zum Schutz von Wildtieren enthalten. Das S-JSG suggeriert zumindest seinem Titel nach – „Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel“ – auch bejagte Wildtiere schützen zu wollen. Zweck des S-JSG ist es jedoch gemäß Art. 1 Abs. 1 S-JSG, die Artenvielfalt zu erhalten, bedrohte Tierarten zu schützen, Schäden durch Wildtiere zu begrenzen und die Nutzung der Wildtierbestände zu gewährleisten. Einzelne Tiere – artenbedroht oder nicht – werden nicht vom S-JSG geschützt.<sup>64</sup>

Art. 5 S-JSG gibt vor, wann welche Arten von Tieren gejagt werden dürfen.<sup>65</sup> Dies sind beispielweise der Rothirsch, der Fuchs, der Dachs, die Ringeltaube oder die Waldschnepfe. Ist ein Tier nicht Mitglied einer solchen „jagdbaren Art“, so ist dieses durch den Artenschutz geschützt.<sup>66</sup> Diese Tiergruppen genießen ein Quasi-Vorrecht nach Art. 4 Abs. 1 der Jagdverordnung (S-JSV).<sup>67</sup> So können unter anderem „Maßnahmen getroffen werden“, falls nichtgefährdete Wildtiere den Lebensraum geschützter Tierarten beeinträchtigen, deren Artenvielfalt gefährden, große Schäden an Wald- oder „Nutztieren“ verursachen, Tierseuchen verbreiten, Siedlungen oder im öffentlichen Interesse stehende Bauten und Anlagen erheblich gefährden, oder hohe Einbußen bei der Nutzung der Jagdregale verursachen. Tiere geschützter Arten genießen also einige Privilegien, die nichtgefährdeten Wildtieren nicht zukommen. Art. 7 Abs. 2 S-JSG bietet den Kantonen jedoch die Möglichkeit, geschützte Tiere zum Abschuss freizugeben, „soweit der Schutz der Lebensräume oder die Erhaltung der Artenvielfalt es verlangt“. Ökozentrische und ökonomische Belange haben damit in der Schweiz manifest Vorrang vor tierethischen Interessen, ungeachtet dessen, ob diese auf den individuellen oder kollektiven Schutz von Tieren abzielen.

---

<sup>63</sup> Aufgrund platztechnischer Überlegungen wird nachfolgend auf die Untersuchung dieser Punkte unter dem S-BGF verzichtet.

<sup>64</sup> Zur Schweizer Jagdgesetzgebung als Instrument des Artenschutzes siehe auch: Bolliger – Rüttimann – Gerritsen 2012, 21.

<sup>65</sup> Diese werden in Art. 3<sup>bis</sup> der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29.02.1988, SR 922.01 (S-JSV) erweitert und beschränkt.

<sup>66</sup> Art. 7 Abs. 1 S-JSG.

<sup>67</sup> Siehe Anm. 65 *supra*.

Beim Wolf nehmen die ökonomischen Kalkulationen gar absurdes Ausmaß an. Richten einzelne Wölfe erheblichen Schaden an „Nutztieren“ an, so dürfen die Kantone eine Abschussbewilligung dieser Wölfe erteilen.<sup>68</sup> Abs. 2 desselben Artikels bestimmt, dass ein erheblicher Schaden dann vorliegt, wenn im Streifgebiet des einzelnen Wolfes 35 „Nutztiere“ in vier Monaten, 25 „Nutztiere“ in einem Monat, oder mindestens 15 „Nutztiere“ getötet und im Vorjahr bereits Schäden verzeichnet wurden. Oberflächlich betrachtet scheint dieser Ansatz eine gewisse Objektivität in der Interessensabwägung von Nutz- und Raubtieren zu versprechen. Jedoch ist er im Kern speziesistisch: Erstens muss gemäß Abs. 2 nicht der Wolf selbst diese „Nutztiere“ erlegt haben, sondern sie „wurden“ „in seinem Streifgebiet“ getötet. Ihm kommt also anders als dem Mensch keine widerlegbare Unschuldsvermutung zu. Zweitens greifen die Bestimmungen ungeachtet der Größe und Art der „Nutztiere“. Reißt der Wolf also 15 Hühner in einem Jahr, ist er dem Tod geweiht, obwohl diese „Menge“ ihren oder seinen Nahrungsbedarf manifest nicht abdeckt. Drittens ist das Erfordernis diskriminierend. Anders als dem Wolf droht keinem Menschen der Tod, wenn sie oder er jährlich mehr als 15 Tiere verspeist, obwohl dem Menschen vielfältige Nahrungsalternativen zur Verfügung stehen.

Das S-JSG bestimmt zudem die zulässigen Jagdmethoden, die in Art. 2 Abs. 1 S-JSV konkretisiert sind. Verboten ist heute der Gebrauch beispielsweise von Fallen, Schlingen, Drahtschnüren, Lockmitteln, Sprengstoffen und pyrotechnischen Gegenständen, Armbrüsten, Feuerwaffen, Selbstladewaffen, Faustfeuerwaffen, Messer, Lanzen, Bleischrot, sowie das Begasen und Ausräuchern. Die Baujagd hingegen ist gemäß Art. 2 Abs. 2 S-JSV immer noch erlaubt. Die Bestimmung sei aber, so die Stiftung für das Tier im Recht, kompetenzwidrig und somit würden sich Jägerinnen und Jäger, die Baujagd betreiben, der Tierquälerei schuldig machen.<sup>69</sup> Generell ist der illustre Katalog verbotener Tötungsmethoden wohl eher Ausdruck eines bedauerlichen historischen Umgangs mit dem Wildtier als Ausweis aufgeklärter Tier- resp. Umweltethik.

Die vielen widersprüchlichen Seiten der Jagdgesetzgebung kommen auch in Art. 7 ff. S-JSG zum Ausdruck. Art. 7 Abs. 4 S-JSG gibt vor, dass Kantone wildlebende Säugetiere und Vögel vor Störung zu schützen haben. Insbesondere seien Mutter- und Jungtiere während der Jagd und Altvögel während der Brutzeit zu

---

<sup>68</sup> Art. 9<sup>bis</sup> Abs. 1 S-JSV.

<sup>69</sup> Siehe dazu im Detail das Gutachten der Stiftung für das Tier im Recht: Bolliger – Rüttimann – Gerritsen 2012.



schützen.<sup>70</sup> Ist ein Tier aber verletzt oder krank, so dürfen Wildhüterinnen und Wildhüter, Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher sowie Revierpächterinnen und Revierpächter dieses jederzeit töten.<sup>71</sup> Hier wird also trotz des Appells zur Sorge keine positive Schutzpflicht etabliert, ungeachtet dessen, dass es sich um ein vom S-JSG privilegiertes Mitglied einer geschützten Tierart handeln kann. Weiter verwundert denn auch, dass die Strafbestimmungen von Art. 17 ff. S-JSG die Tötung nicht-geschützter Tiere – Art. 7 Abs. 4 S-JSG zum Hohn – nicht unter Strafe stellt.

Ähnlich der Jagdgesetzgebung ist es Zweck des S-NHG, die einheimische Tier- und Pflanzenwelt zu schützen und die biologische Vielfalt zu erhalten.<sup>72</sup> In diesem Zusammenhang ist bemerkenswert, dass Art. 18 S-NHG bestimmt, dass „Maßnahmen zu treffen“ sind, um Lebensräume einheimischer Pflanzenarten zu schützen; dasselbe gilt für Art. 20 S-NHG zum Schutz bedrohter oder sonst schützenswerter Tierarten. Was sich hinter diesen Formulierungen verbirgt, ist nichts anderes als die rechtliche Grundlage für die letale Eliminierung „invasiver Tiere“. Als „invasive Tierarten“ gelten derzeit fünf Säugetiere, vier Vögel, ein Reptil, drei Amphibien, sieben Fische, vier Weichtiere, 16 Insekten, sechs Krebstiere, drei Spinnen, zwei Würmer, sieben Pilze, ein Bakterium und 48 Pflanzen.<sup>73</sup> Selbst Naturschutzorganisationen bemängeln hierbei, dass unklar ist, aufgrund welcher Definition und Kriterien das zuständige Bundesamt eine solche Einstufung vorgenommen hat.<sup>74</sup>

Dieselbe Missachtung intrinsischer Bedürfnisse von Tieren einer „invasiven Tierart“ findet sich im S-TSG wieder. Die Definition von Tierseuchen umfasst unter anderem jene übertragbaren Krankheiten, die einheimische wildlebende Tierarten bedrohen.<sup>75</sup> Ziel der Tierseuchenbekämpfung, so Art. 1a S-TSG, ist die möglichst rasche Ausrottung der Tierseuche, nicht aber die gleichzeitige Sicherstellung von Tierinteressen. In Kombination mit Art. 178 Abs. 2 lit. b S-TSchG bedeutet dies, dass bei der Tötung von Tieren zur Tierseuchenbekämpfung keinerlei Vorschriften über die „schmerzfreie“ Tötung Anwendung finden. Wird bei einer hochansteckenden Seuche nur ein Tier einer empfänglichen Gruppe angesteckt, so müssen alle „abgetan und entsorgt werden“ (Art. 9a S-TSG). Bei Ver-

---

<sup>70</sup> Art. 7 Abs. 5 S-JSG.

<sup>71</sup> Art. 8 S-JSG.

<sup>72</sup> Art. 1 lit. d und d<sup>bis</sup> S-NHG.

<sup>73</sup> Eine aktuelle Liste dieser Tierarten ist zu finden auf: Bundesamt für Umwelt (BAFU) 2006, 9.

<sup>74</sup> ProNatura 2013, 12.

<sup>75</sup> Art. 1 Abs. 1 lit. c S-TSG.

dacht auf Krankheiten wie der Maul- und Klauenseuche sowie der Geflügelpest,<sup>76</sup> werden Tiere, wie Schafe, Schweine, Rinder, Ziegen, Büffel und Hühner, entsprechend massenweise und ohne Betäubung geschlachtet; dies obwohl die Sterblichkeit bei einer Infektion mit der Maul- und Klauenseuche lediglich bei etwa 5% liegt und die Tiere vorgängig geimpft werden könnten.<sup>77</sup> Solche weltweit vorherrschenden laschen Tierseuchenbestimmungen führen denn auch dazu, dass beispielsweise 2011 1.4 Millionen Schweine in Südkorea lebendig begraben wurden.<sup>78</sup>

## 5. Zwischenfazit

Das Ergebnis obiger Analyse fällt durchgezogen aus: Es ist auf den ersten Blick positiv festzuhalten, dass das S-TSchG Wildtiere schützt. Jedoch sind die punktuellen Konflikte mit dem S-NHG, dem S-JSG und dem S-TSG derart weitreichend, dass ein effektiver Schutz wilder Tiere durch das S-TSchG nicht stattfinden kann. Weiter fällt auf, dass sich die Rechtspolitik für Wildtiere den Erkenntnissen der Tierethik der letzten 20 bis 30 Jahre konsequent verschlossen hat und damit bis heute vom Anthropozentrismus dominiert geblieben ist. Die einschlägigen Normen bringen eindeutig zum Ausdruck, dass weder der Verfassungsartikel der Würde der Kreatur,<sup>79</sup> noch der zivilrechtliche Status der Tiere<sup>80</sup> verarbeitet, geschweige denn beachtet wurden. Selbst wenn wir von der primären Anwendbarkeit des S-TSchG ausgehen, schützt dieses entgegen seiner Selbstdeklaration Tiere im Grundsatz nicht, sondern macht sie menschlicher Zweckentfremdung zugänglich, in dem es bestimmt, wann und wie die Tiere vom Menschen benutzt werden können. Wildtiere befinden sich an der Schnittstelle des Umwelt- und Tierschutzrechts und damit regelrecht zwischen Skylla und Charybdis – eine regulatorische Falle, der sie nicht schadlos entfliehen können.

Gerade mit Blick auf das wachsende gesellschaftliche Bewusstsein für Tiere ist die Situation besorgniserregend. Immer mehr Menschen sprechen sich gegen die Ausbeutung der Tiere aus, eben auch gegen jene der Wildtiere. Im Jahr 2016 beispielsweise empfahl der Beirat des „U.S. Bureau of Land Management“

<sup>76</sup> Art. 2 lit. a und o der Tierseuchenverordnung vom 27.06.1995, SR 916.401 (S-TSV).

<sup>77</sup> Maul- und Klauenseuche. In: *Der Beobachter*. <https://www.beobachter.ch/gesundheit/krankheit/maul-und-klauenseuche-mks> (Zugriff am 15.06.2018).

<sup>78</sup> South Korea Reportedly Buried 1.4 Million Pigs Alive To Combat Foot And Mouth Disease. In: *Huffpost*, 01.12.2011.

<sup>79</sup> Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.04.1999, SR 101 (S-BV), Art. 120 Abs. 2.

<sup>80</sup> Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907, SR 201 (S-ZGB), Art. 641a.

45.000 Wildpferde zu töten, um Platz für die landwirtschaftliche Tierindustrie zu schaffen. Die Bekanntmachung dieser Pläne löste einen breiten öffentlichen Aufschrei aus und führte zur Annullierung des Vorhabens.<sup>81</sup> Um solche und weitere Bedenken zukünftig zu antizipieren, sind verschiedene Lösungsmodelle denkbar. So könnte beispielsweise eine evolutionäre Interpretation oder eine Ausweitung des Vorsorgeprinzips (*in dubio pro animali*) – das paradoxerweise dem Umweltrecht entspringt – Abhilfe schaffen.<sup>82</sup> Punktuell würden die Normen des Tierschutz- und Umweltrechts also so ausgelegt, dass sie zugunsten der (Wild-)Tiere ausfallen. Philosophinnen und Philosophen wie David Pearce, Oscar Horta, Catia Faria and Eze Paez, Teresa Giménez-Candela und Carly Souther fordern aber aufgrund der weitreichenden Defizite des Umwelt- und Tierschutzrechts tiefgreifendere Lösungsmodelle.<sup>83</sup> Zudem setzen sich speziell jüngere Generationen vermehrt mit dem gesamtgesellschaftlichen Vorwurf auseinander, dass Tiere nach Gesichtspunkten menschlicher Nützlichkeit und eben nicht nach ihrer Schutzbedürftigkeit hin rechtlichen Schutz resp. Rechte erhalten. Entsprechend sollte eine progressive Gesetzesänderung auf diese Bedenken Rücksicht nehmen. Im Folgenden ist auf die Errungenschaften des norwegischen und litauischen Rechts einzugehen, aus denen der Schweizer Gesetzgeber für dieses Vorhaben nützliche Erkenntnisse ziehen kann.

## 6. Rechtsvorschläge aus dem litauischen und norwegischen Recht

Unter norwegischem Recht besteht gemäß §4 Abs. 1 Satz 1 des Tierschutzgesetzes (N-TSchG) eine Hilfspflicht gegenüber Tieren, welche offensichtlich krank, verletzt oder hilflos sind.<sup>84</sup> Die Pflicht, die unter Hinweis auf Zumutbarkeit zu erfüllen ist, gilt nicht nur gegenüber „Haus“-, sondern auch gegenüber Wildtieren. Sofern der Hilfspflicht nicht Folge geleistet werden kann und falls es sich beim kranken, verletzen oder hilflosen Tier um ein großes, wildes Säugetier handelt, muss die Polizei verständigt werden.<sup>85</sup> Getötet werden darf ein krankes, verletztes

---

<sup>81</sup> Es wird jedoch angenommen, dass 10–15% der Pferde in den darauffolgenden zwölf Monaten aufgrund des (üblichen) Wassermangels in der Wildnis starben: Karin Brulliard: Rumor Has It the Government Is Going to Kill 45,000 Horses. In: *The Washington Post*, 16.09.2016.

<sup>82</sup> Siehe zum Grundsatz *in dubio pro animali*: Gerick 2005, 212–213.

<sup>83</sup> Pearce 2015; Horta 2013, 113–125; Faria – Paez 2015, 7–13; Giménez-Candela – Souther 2015, 333–364.

<sup>84</sup> Tierschutzgesetz vom 07.10.2009 (N-TSG).

<sup>85</sup> §4 Abs. 1 Satz 2 N-TSchG.

oder hilfloses Tier hingegen nicht.<sup>86</sup> Jegliche Kosten, die aus der Hilfestellung gegenüber einem Wildtier entstehen, trägt der Staat.<sup>87</sup>

Nach norwegischem Recht besteht die Pflicht, die „Food Safety Authority“ oder die Polizei zu alarmieren, wenn es Hinweise gibt, dass Wildtiere misshandelt oder ernsthaft vernachlässigt werden resp. wurden.<sup>88</sup> Ist zudem eine große Anzahl von Wild- oder Streunertieren krank, verletzt oder leiden diese „abnormal“, dann müssen dieselben Behörden (die „Food Safety Authority“ oder die Polizei) verständigt werden.<sup>89</sup> Eine Informationspflicht besteht also nicht nur in Fällen von Misshandlung oder Vernachlässigung, sondern eben auch, wenn Tiere aufgrund ökologischer Missstände leiden (Krankheit, Verletzungen und weitere Leiden). Jedoch gilt die Informationspflicht nach Abs. 2 eben nur bei einer größeren Anzahl von Wildtieren, wobei hier unklar ist, wann dieser Grenzwert erreicht ist.

Obwohl diese Rechtsvorschriften aus rechtsvergleichender Perspektive progressiv erscheinen, so existieren auch unter norwegischem Recht Bestimmungen, die die fundamentalsten Interessen von Wildtieren manifest verletzen. Gemäß dem Gesetz über invasive Organismen dürfen Tiere, die als „invasiv“ gelten, eliminiert werden, ungeachtet ihrer eigenen Interessen.<sup>90</sup> Norwegen hat ferner Schlagzeilen gemacht, da es vom Artenschutz erfasste Tiere – in diesem Fall Wölfe – Jägerinnen und Jägern zum Abschuss freigegeben hat.<sup>91</sup> Im Übrigen hat Norwegen keinen größeren, allgemeineren Plan, wie mit Wildtieren umzugehen ist, resp. welche langfristigen Ziele zum Schutz von Wildtieren verfolgt werden.

Im Vergleich zur Rechtslage in Norwegen scheint das litauische Recht die Interessen der Wildtiere im Grundsatz ernst zu nehmen. Litauen hat eigens ein Gesetz erlassen, das Wildtiere schützt, das sogenannte „Law on Wildlife“.<sup>92</sup> In Anbetracht der vielschichtigen Komplikationen, die sich aus unseren Beziehungen mit

---

<sup>86</sup> §4 Abs. 2 Satz 2 N-TSchG.

<sup>87</sup> §4 Abs. 3 N-TSchG.

<sup>88</sup> §5 Abs. 1 N-TSchG.

<sup>89</sup> §5 Abs. 2 N-TSchG.

<sup>90</sup> Verordnung über invasive Organismen vom 19.06.2015. Als invasiv gelten alle Spezies, die nicht „natürlicherweise“ in einem Gebiet vorkommen (§4 lit. c der Verordnung).

<sup>91</sup> Von den verbleibenden 68 Wölfen sollten 47 getötet werden, dies aufgrund der schwindenden Zahl von Schafen, die von Wölfen gerissen werden. Auf jede Erlaubnis zum Abschuss von einem Wolf meldeten sich im Schnitt 700 Bewerberinnen und Bewerber (um das Tier zu töten): Fiona Harvey: Norway Plans to Cull More than Two Thirds of Its Wolf Population. In: *The Guardian*, 16.09.2016.

<sup>92</sup> Wildtiergesetz vom 06.11.1997, c. 1 No. VIII-498 (L-WTG).

Wildtieren ergeben, ist ein spezifisches Gesetz für den Umgang mit Wildtieren nicht nur wünschenswert, sondern dringend notwendig.

Art. 4 Abs. 1 und 3 des litauischen Wildtiergesetzes (L-WTG) legt fest, dass der Schutz von Tieren in der freien Wildbahn Staatsaufgabe ist und durch die Regierung oder autorisierte Institutionen wahrzunehmen ist. Die vom Gesetz erfassten Tiere sind nicht nur die aufgrund ihrer geringen Anzahl vom Aussterben bedrohten Tiere, sondern all jene Tiere, die in der Wildnis leben.<sup>93</sup> Dazu zählen explizit auch wirbellose Wildtiere.<sup>94</sup>

Die in Art. 5 des litauischen Wildtiergesetzes vorgesehenen Maßnahmen orientieren sich am klassischen Tierschutzgesetz, sind aber einzigartig in ihrer Anwendbarkeit auf Wildtiere. Wohl am auffallendsten ist die in Abs. 7 festgelegte Pflicht, wilden Tieren Hilfe zu leisten im Falle epizootischer Ausbrüche, Wildfeuer, natürlicher Katastrophen oder anderer Verhängnisse. Wildtiere müssen gemäß Abs. 3 überdies vor landwirtschaftlichen, hydrotechnischen, forstwirtschaftlichen und anderen wirtschaftlichen Einflüssen geschützt werden, welche sie verletzen oder zu ihrem Tod führen könnten. Das litauische Wildtiergesetz schützt die natürlichen Habitate und Migrationsrouten von Wildtieren, seien diese vom Aussterben bedroht oder nicht (Abs. 2). Gemäß Abs. 6 soll überdies die Nutzung von Wildtieren in Zoos begrenzt werden. Dies ist selbst nach strikt ökozentrischen Grundsätzen notwendig in Anbetracht der Tatsache, dass viele Tiere aus der Wildnis in Zoos verbracht werden und so direkt zu deren Aussterben beigetragen wird, ungeachtet späterer finanzieller Leistungen an Konservierungsprogramme.<sup>95</sup> Wie auch das Schweizer Tierschutzgesetz verbietet das litauische Wildtiergesetz die Misshandlung von Wildtieren (Abs. 9), schreibt aber zudem die Entwicklung und Förderung eines humanen Umgangs mit Wildtieren vor (Abs. 10). Das bedeutet, dass Wildtiere nicht negativ zu beeinträchtigen sind und dass positive Maßnahmen getroffen werden müssen, um zumindest ihren grundlegendsten Bedürfnissen gerecht zu werden. Solche Rechtsvorschriften gegenüber Wildtieren sind weltweit einzigartig, zeigen aber, dass konsequenter Wildtierschutz kein utopisches Unterfangen ist, sondern an bestehende Eingriffe des Menschen in die Natur anknüpfen kann, um Wildtieren ein lebenswertes Leben zu sichern.

---

<sup>93</sup> Art. 1 Abs. 1 L-WTG.

<sup>94</sup> Art. 1 Abs. 1 L-WTG.

<sup>95</sup> Jamieson 2011.

## 7. Abschließende Bemerkungen

Im internationalen Vergleich positioniert sich das Schweizer Tierschutzrecht gerne als eines der fortschrittlichsten Gesetze im Umgang mit dem Tier. Dass dies nur bedingt der Wahrheit entspricht, zeigen vor allem die Bestimmungen zum Schutz von Wildtieren. Wildtiere, die in gleichem Maß leidensfähig und schmerzempfindlich sind wie „Haus- und Heimtiere“, erleiden oft grausamste Schicksale aufgrund fehlender Nahrung, Wasser, Rückzugsmöglichkeiten, medizinischer Versorgung, aufgrund weitverbreiteter Jagdpraktiken, Umweltverschmutzung, Habitatverringering und -fragmentisierung sowie negativer Einflüsse des anthropogenen Klimawandels. Das Versäumnis des Rechts, in der Wildnis lebende Tiere zu schützen, ist auf den vehementen Konflikt der Umwelt- und Tierethik der 1970er und 1980er zurückzuführen: Während die ökozentrische Umweltethik die Integrität biotischer Systeme ins Zentrum stellt, argumentieren Tierethikerinnen und Tierethiker, dass das Leid der Tiere ökologischen Zwecken nicht untergeordnet werden darf, sei dies bei der Arterhaltung, Raumplanung, Jagd oder dem Schutz der Wildtiere im Allgemeinen. Dieser ethische Konflikt ist bis heute ungeklärt und derart verhärtet, dass die Debatte nicht mehr geführt wurde, was unter Umständen erklärt, warum bis heute Unklarheit darüber besteht, ob und welche rechtlichen Pflichten Wildtieren gegenüber geschuldet sind.

Der vorliegende Beitrag trägt zur Debatte bei, indem er den Schutzzumfang von Wildtieren im Schweizer Recht untersucht. Dabei wird zwischen Tierschutzrecht und Umweltrecht differenziert. Das Schweizer Tierschutzgesetz verankert in seinen Eingangsartikeln einen Vorbehalt zugunsten jagd- und naturschutzrechtlicher Gesetzgebung. Dieser Vorbehalt wird gerne zu Ungunsten der Tiere ausgelegt (namentlich mit der Argumentation, das S-TSchG fände keine Anwendung auf sie). Eine gesetzestechnische Analyse zeigt aber, dass der Begriff des Vorbehalts nicht mit jenem des Vorrangs zu verwechseln ist und es sich vorliegend vielmehr um eine Kollisionsnorm handelt, d.h. punktuell zu untersuchen ist, welche Rechtsvorschriften im Falle einer Konkurrenz vorzuziehen sind. Weil die Gesetze im Übrigen ineinander übergreifen, finden Bestimmungen der S-TSchG auf jagd- und naturschutzrechtliche Sachverhalte Anwendung.

Unter dem S-TSchG kommt Wildtieren regelmäßig nur negativer Schutz zu, d.h. sie dürfen gemäß den Strafbestimmungen von Art. 26 ff. S-TSchG beispielsweise nicht qualvoll getötet werden. Der vorliegende Artikel argumentiert, dass vor allem bei systematischer Fütterung von Wildtieren (wie vermehrt von Jägerinnen und Jägern praktiziert) sowie bei massiver Beeinträchtigung des Lebens wilder Tiere (z.B. durch Raumplanung oder Auswirkungen des anthropogenen

Klimawandels) ebenfalls ein „Umgang“ oder gar eine „Haltung“ angenommen werden müsste. Diese zeitgemäße Interpretation – eine nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung anerkannte Interpretationsmethode – suggeriert, dass Wildtieren zusätzlich zu negativen Pflichten auch positive Schutzpflichten geschuldet sind, wie etwa die Gewährung von Unterkunft oder Zugang zu medizinischer Versorgung. Dies mag für viele ein weit hergeholter Schluss sein, ist aber keine utopische Forderung, bedenkt man, dass das Recht solche Eingriffe in die Natur zumindest bruchstückweise bereits akzeptiert. Wird das Argument der zeitgemäßen Interpretation nicht akzeptiert, so sollte alternativ der Gesetzgeber resp. die Gesetzgeberin tätig werden, denn das Schweizer Tierschutzgesetz anerkennt die Empfindungsfähigkeit aller Tiere – inklusive der Wildtiere – und stellt klar, dass Ziel des Gesetzes ist, deren Wohlbefinden zu schützen.

Was wären andererseits die Risiken, würden Wildtiere tatsächlich vollumfänglich vom S-TSchG geschützt? Der vorliegende Beitrag argumentiert, dass das S-TSchG – wie die Mehrheit aller Tierschutzgesetze weltweit – die grundsätzliche Verfüg- und Verwendbarkeit von Tieren für menschliche Interessen zementiert, anstatt diese ernsthaft zu schützen. Unter bestehendem S-TSchG können trivialste Interessen (wie kulinarisches Vergnügen) von Menschen fundamentalste Interessen (wie ein Interesse an Leben sowie körperlicher und geistiger Integrität) von Tieren derogieren. Der gleichen Gefahr wären Wildtiere ausgesetzt, würden sie dem S-TSchG unterworfen. Die vollständige Nutzbarkeit der Wildtiere für menschliche Zwecke würde nicht nur legitimiert, sondern gesetzlich verankert. Umgekehrt befriedigt aber auch der geltende periphere Schutz der Wildtiere durch das S-TSchG nicht, denn dieses erachtet sie in gleicher Manier als verfügbar, indem es sie als sogenannt „tötbar“ deklariert. Letztlich können wir nur dann mit guten Gründen für die Anwendbarkeit des S-TSchG auf Wildtiere plädieren, wenn sich dieses von seinem Nutzbarkeitsethos emanzipiert und die fundamentalsten Interessen von Tieren zu berücksichtigen beginnt. Ein erster Schritt in diese Richtung kann erreicht werden, indem wir elementare Interessen von Tieren mittels unabdingbaren Rechten schützen, um der andauernden Ausnutzung und Instrumentalisierung der Tiere für menschliche Interessen Einhalt zu gebieten.

Die Parameter des Tierschutzrechts unterscheiden sich manifest von jenen des Umweltrechts, das unter anderem das Jagdgesetz, das Tierseuchengesetz und das Natur- und Heimatschutzgesetz umfasst. Das Jagdgesetz, obwohl es mit vollem Titel „Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel“ heißt, schützt weder Säugetiere noch Vögel. Das Gesetz stellt klar, welche Tiere sogenannt „jagdbar“ sind und unter welchen Umständen auch vom Ausster-

ben bedrohte oder gefährdete Tiere getötet werden dürfen, so beispielsweise, wenn sie zu viele „Nutztiere“ reißen. Dass Wildtiere oft nur jagen, was sie unbedingt benötigen, wird hier ebenso verkannt wie die Tatsache, dass primär der Mensch sich im exzessiven Fleischkonsum übt. Das Natur- und Heimatschutzgesetz bedient sich in gleicher Weise speziesistischer Regulierungsinstrumente: Anstatt mit innovativen Methoden die Natur zu schützen (Raumplanung, Impfung, etc.), wird die betäubungslose Tötung „invasiver“ Tiere vorgeschrieben. Generell fällt auf, dass sich die Rechtspolitik für Wildtiere den Erkenntnissen der Tierethik der letzten 20 bis 30 Jahre konsequent verschlossen hat und damit bis heute stets vom Anthropozentrismus dominiert ist. Selbiges gilt für das Tierseuchengesetz, das vorschreibt, dass Tiere bei Seuchengefahr trotz vorgängiger Impfmöglichkeit und minimaler Ansteckungsgefahr ohne jegliche Betäubung getötet werden müssen. Das Jagdgesetz, das Natur- und Heimatschutzgesetz und das Tierseuchengesetz setzen sich also manifest über die Interessen von Wildtieren hinweg und bekennen sich klar zur Doppelmoral als Ausdruck des vorherrschenden Speziesismus: Ökozentrismus gegenüber Tieren, Kantianismus für Menschen.

Um klarzustellen, dass ein robuster Tierschutz resp. Tierrechte für Wildtiere nicht nur geboten, sondern auch realisierbar sind, hat sich der vorliegende Artikel den Pionierinnen und Pionieren des Wildtierschutzrechts zugewendet, namentlich dem norwegischen und speziell dem litauischen Recht. Das litauische Wildtiergesetz sieht beispielsweise vor, dass Wildtiere zu schützen sind, dass verletzten und kranken Wildtieren Hilfe geschuldet ist, dass ihre natürliche Umgebung zu schützen ist und sie human zu behandeln sind. Die Pflicht des Schweizer Gesetzgebers, die Einführung solcher Bestimmungen zumindest in Betracht zu ziehen, ergibt sich aus den bereits bestehenden Rechtserlassen: Gemäß Tierschutz- und Jagdgesetz muss tierschutzrelevante Forschung gefördert werden, ungeachtet dessen, ob es sich dabei um Forschung zum Schutz von Wildtieren oder zum Schutz von „Heim- und Haustieren“ handelt.<sup>96</sup>

---

<sup>96</sup> Tierschutzgesetz, Art. 22; Jagdgesetz, Art. 14. Die Pflicht zur Forschung ist nicht auf die Ethologie oder Veterinärmedizin beschränkt, sondern erstreckt sich auf alle Wissenschaften, die Einfluss auf das Tierwohl nehmen: Blattner, im Erscheinen 2019.



## Literaturverzeichnis

- Arvan, M. (2016): Rightness as Fairness. A Moral and Political Theory, Basingstoke.
- Bolliger, G. (2016): Animal Dignity Protection in Swiss Law: Status Quo and Future Perspectives, Zürich – Basel – Genf.
- Bolliger, G. (2017): Speziesismus im Tierschutzrecht. Vortrag organisiert durch Tier im Fokus, Bern: Universität. 09.06.2017.
- Bolliger, G. – Richner, M. – Rüttimann, A. (2011): Schweizer Tierschutzstrafrecht in Theorie und Praxis, Zürich – Basel – Genf.
- Bolliger, G. – Rüttimann, A. – Gerritsen, V. (2012): Baujagd unter dem Aspekt des Tierschutz- und Jagdrechts, Zürich.
- Blattner, Ch.E. (im Erscheinen 2019): Art. 22 TSchG. In: B. Gieri et al. (Hrsg.), Kommentar zum Eidgenössischen Tierschutzgesetz (TSchG), Zürich – Basel – Genf.
- Bulliard, K. (2016): Rumor Has It the Government Is Going to Kill 45,000 Horses. In: The Washington Post, 16.09.2016.
- Bundesamt für Umwelt (BAFU) (2006): Gebietsfremde Arten in der Schweiz. Eine Übersicht über gebietsfremde Arten und ihre Bedrohung für die biologische Vielfalt und die Wirtschaft in der Schweiz. In: Umwelt-Wissen.
- Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) (2008): Erläuterungen zur Änderung der Tierschutzverordnung, Bern.
- Bundesgerichtsentscheid BGE 103 Ia 403 / BGE 107 Ia 234.
- Bundesgerichtsentscheid BGE 2C\_35/2016, 09.02.2016.
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 01.07.1966, SR 451 (S-NHG).
- Bundesgesetz über den Schutz der Tiere BGBl. I Nr. 118/2004 (Ö-TSchG).
- Bundesgesetz über die Fischerei vom 21.06.1991, SR 923.0 (S-BGF).
- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20.06.1986, SR 922.0 (S-JSG).
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.04.1999, SR 101 (S-BV).
- Cambridge Declaration on Consciousness in Non-Human Animals. 07.07.2012. <http://fcmconference.org/img/CambridgeDeclarationOnConsciousness.pdf> (Zugriff am 15.06.2018).
- Chakrabarty, D. (2009): The Climate of History. Four Theses. Critical Inquiry 35, 197–222.

- Cottier, Th. – Achermann, A. – Wüger, D. – Zellweger, V. (2001): Der Staatsvertrag im schweizerischen Verfassungsrecht. Beiträge zu Verhältnis und methodischer Angleichung von Völkerrecht und Bundesrecht, Bern.
- Donaldson, S. – Kymlicka, W. (2011): *Zoopolis: A Political Theory of Animal Rights*, Oxford.
- Ein wüster Streit um tote Pferde im Thurgau. In: *Tagesanzeiger*, 07.08.2017.
- El Hage, W. – Peronny, S. – Griebel, G. – Belzung, C. (2004): Impaired Memory Following Predatory Stress in Mice Is Improved by Fluoxetine. *Progress in Neuro-Psychopharmacology and Biological Psychiatry* 28, 123–128.
- European Food Safety Authority (EFSA) – Animal and Welfare Scientific (ANAHAW) Panel (2005): Aspects of the Biology and Welfare of Animals Used for Experimental and Other Scientific Purposes. *EFSA Journal* 292, 1–136.
- Faria, C. – Paez, E. (2015): Animals in Need. The Problem of Wild Animal Suffering Intervention in Nature. *Relations* 3/1, 7–13.
- Gerick, N. (2005): *Recht, Mensch und Tier*, Baden-Baden.
- Gespräch mit Bernd Schildger, Direktor Tierpark Dählhölzli. In: *Schweizerzeit*, 2015.
- Ghosh, B. – Kar, T.K. (2013): Maximum Sustainable Yield and Species Extinction in Prey-Predator System. Some New Results. *Journal of Biological Physics* 39/3, 453–467.
- Giménez-Candela, T. – Souther, C.E. (2015): Invasive Animal Species. International Impacts and Adequate Interventions. In: R.S. Abate (Hrsg.), *What Can Animal Law Learn From Environmental Law?* Washington D.C., 333–364.
- Grear, A. (2016): Deconstructing Anthropos. A Critical Legal Reflection on „Anthropocentric“ Law and Anthropocene „Humanity“. *Law & Critique* 26/3, 225–249.
- Gruen, L. (2015): *Entangled Empathy. An Alternative Ethic for Our Relationships with Animals*, New York.
- Harvey, F. (2016): Norway Plans to Cull More than Two Thirds of Its Wolf Population. In: *The Guardian*, 16.09.2016.
- Hofer, U. (2016): *Evidenzbasierter Artenschutz. Begriffe, Konzepte, Methoden*, Bern.
- Horta, O. (2013): *Zoopolis, Interventions and the State of Nature*. *LEAP* 1/1, 113–125.
- Jamieson, D. (2011): *Against Zoos*. In: D. Jamieson (Hrsg.), *Morality's Progress*, Oxford, 166–176.

- Jamieson, D. (2011): Animal Liberation is an Environmental Ethic. In: D. Jamieson (Hrsg.), *Morality's Progress*, Oxford, 197–212.
- Krebs, A. (1999): *Ethics of Nature. Perspectives in Analytical Philosophy*, Berlin – New York.
- Latzer, M. (2017): Neue Schock-Fotos vom Skandalhof! In: *Blick*, 02.11.2017.
- Legović, T. – Klanjšček, J. – Geček S. (2010): Maximum Sustainable Yield and Species Extinction in Ecosystems. *Ecological Modelling* 221/12, 1547–1650.
- Leopold, A. (1949): *A Sand County Almanac and Other Writings on Ecology and Conservation*, Oxford.
- Malm, A. – Hornborg, A. (2014): The Geology of Mankind? A Critique of the Anthropocene Narrative. *The Anthropocene Review* 1/1, 62–69.
- Maul- und Klauenseuche. In: *Der Beobachter*. <https://www.beobachter.ch/gesundheitskrankheit/maul-und-klauenseuche-mks> (Zugriff am 15.06.2018).
- Pearce, D. (2015): A Welfare State for Elephants? A Case Study of Compassionate Stewardship. *Relations* 3/2, 153–164.
- Pianka, E.R. (1970): R-Selection and K-Selection. *The American Naturalist* 102, 592–597.
- ProNatura (2013): *Invasive gebietsfremde Arten*, Basel.
- Regan, T. (2004): *The Case for Animal Rights*, Berkeley – Los Angeles.
- Regan, T. (2012): The Radical Egalitarian Case for Animal Rights. In: L.P. Pojman (Hrsg.), *Environmental Ethics. Readings in Theory and Application*, Boston, 81–89.
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907, SR 201 (S-ZGB).
- Shelton, J.-A. (2004): Killing Animals That Don't Fit In. *Moral Dimensions of Habitat Restoration. Between Species* 13/4, 1–21.
- Singer, P. (2009): *Animal Liberation*, New York.
- South Korea Reportedly Buries 1.4 Million Pigs Alive To Combat Foot And Mouth Disease. In: *Huffpost*, 01.12.2011.
- Steiner, G. (2015): Anthropozentrismus. In: A. Ferrari – K. Petrus (Hrsg.), *Lexikon der Mensch-Tier-Beziehung*, Bielefeld, 28–32.
- Tierschützer-Aufstand bei Winterthur. „Wir wollen kein Wildschwein-Guantánamo!“. In: *Blick*, 26.10.2017.
- Tierschutzgesetz vom 07.10.2009 (N-TSG.).
- Tierschutzgesetz vom 16.12.2005, SR 455 (S-TSchG).
- Tierschutzverordnung vom 23.04.2008, SR 455.1 (S-TSchV).
- Tierseuchengesetz vom 01.06.1966, SR 916.40 (S-TSG).
- Tierseuchenverordnung vom 27.06.1995, SR 916.401 (S-TSV).

- Tomasik, B. (2017): How Many Wild Animals Are There?, Essays on Reducing Suffering, 15.01.2017. <http://reducing-suffering.org/how-many-wild-animals-are-there/> (Zugriff am 15.06.2018).
- Tomasik, B. (2015): The Importance of Wild Animal Suffering, *Relations. Beyond Anthropocentrism* 3, 133–152.
- Torcasso, D.: Polizei befreit über 250 Tiere im thurgauischen Hefenhofen. In: *NZZ*, 07.08.2017.
- Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Artenschutzübereinkommen) vom 03.03.1973.
- Urteil der II. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern, 03.07.1984.
- Varner, G. (2006): Can Animal Rights Activists Be Environmentalists? In: A. Light (Hrsg.), *Environmental Ethics*, Oxford, 95–113.
- Verordnung des BLV über die Haltung von Wildtieren vom 02.02.2015, SR 455.110.3 (Wildtierversordnung BLV).
- Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29.02.1988, SR 922.01 (S-JSV).
- Verordnung über invasive Organismen vom 19.06.2015 (N).
- Verwaltungsgericht Mainz, Beschluß, 13.06.2016, 1 L 187/16.MZ (D).
- de Waal, F. (2000): *Primates and Philosophers. How Morality Evolved*, Princeton.
- Why the Popular View of Animals Living in the Wild Is Wrong. In: *Animal Ethics*, 31.01.2017. <http://www.animal-ethics.org/why-the-popular-view-of-animals-living-in-the-wild-is-wrong/> (Zugriff am 15.06.2018).
- Wild, M. (2007): Wie sind Tiere? Plädoyer für einen kritischen Anthropomorphismus. In: *Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft Tierethik* (Hrsg.), *Tierrechte*, Erlangen, 31–53.
- Wildtier Schweiz: Wildfütterung. Fehler in Theorie und Praxis. 04.2006.
- Wildtiergesetz vom 06.11.1997, c. 1 No. VIII-498 (L-WTG).
- Wildtierleid verhindern. In: *Berner Zeitung Online*, 02.06.2017.
- Wustmans, C. (2015): *Tierethik als Ethik des Artenschutzes: Chancen und Grenzen*, Stuttgart.
- Zweite Strafanzeige gegen Thurgauer Kantonstierarzt. In: *Tagblatt*, 19.08.2017.